

## 1. Änderungssatzung

### zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren

vom 12.12.2019

Der Ortsgemeinderat Spay hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in seiner öffentlichen Sitzung am 12.12.2019 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

#### Artikel 1

Die Friedhofgebührensatzung der Ortsgemeinde Spay vom 28.06.2013 wird wie folgt geändert:

Die Anlage wird durch folgende Neufassung ersetzt:

### Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

#### I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
  - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr..... 360,00 Euro
  - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab..... 690,00 Euro
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1
  - a) Erdbestattungen..... 360,00 Euro
  - b) in der Urnenmauer..... 330,00 Euro
3. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte als Rasengrab mit Kissenstein an Berechtigte nach Nr. 1
  - a) Urnenreihengrab als Rasengrab (Kosten Kissenstein nicht enthalten)..... 360,00 Euro
  - b) Teilanonyme Urnenreihengräber..... 360,00 Euro
  - c) Namensschild Stele..... tatsächliche Kosten
  - d) Anonyme Urnenreihengräber..... 360,00 Euro
  - e) Kissenstein (Gedenkplatte)..... tatsächliche Kosten
  - f) Grab/Rasenpflege bis zum Ablauf der Ruhezeit (Reihengrab)..... 200,00 Euro

#### II. Gemischte Grabstätten

- Beisetzung einer zusätzlichen Urne..... 360,00 Euro

#### III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

|    |    |  |                     |
|----|----|--|---------------------|
| 1. | a) | Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für eine Wahlgrabstätte  | 1.380,00 €          |
|    | b) | Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a erhoben.           |                     |
|    | c) | Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach §2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Wahlgräber als Rasengrab mit Kissenstein                      | 1380,00 €           |
|    | d) | Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Buchstabe c) erhoben.                 |                     |
|    | e) | Verlängerung je Jahr   | 55,00 €             |
|    | f) | Grab/Rasenpflege bis zum Ablauf der Ruhezeit (Wahlgrab)  | 200,00 €            |
|    | g) | Kissenstein (Gedenkplatte)   | tatsächliche Kosten |
| 2. | a) | Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte (Erdbestattung) für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 Buchst. a   | 710,00 €            |
|    | b) | Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Buchst. a erhoben.                    |                     |
|    | c) | Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte als Rasengrab mit Kissenstein.  | 710,00 €            |
|    | d) | Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Buchstabe c) erhoben.                 |                     |
|    | e) | Verlängerung je Jahr   | 28,00 €             |
|    | f) | Grab/Rasenpflege bis zum Ablauf der Ruhezeit (Wahlgrab)  | 200,00 €            |
|    | g) | Kissenstein (Gedenkplatte)   | tatsächliche Kosten |
| 3. | a) | Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte in der Urnenmauer für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 Buchst. a | 1.540,00 €          |
|    | b) | Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Buchst. a erhoben.                    |                     |
| 4. |    | Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr   |                     |
|    | a) | Wahlgrabstätten.....   | 55,00 €             |

|  |            |
|--|------------|
| b) Urnenwahlgrabstätten (Erdbestattung).....   | 28,00 €uro |
| c) Urnenwahlgrabstätten in der Urnenmauer..... | 61,00 €uro |

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

#### IV. Ausheben und Schließen der Gräber

|  |             |
|--|-------------|
| 1. Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung)  |             |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr.....  | 180,00 €uro |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab.....   | 460,00 €uro |
| c) Urnenbeisetzung je Beisetzung.....  | 150,00 €uro |
| 2. Wahlgräber - Tiefgräber - (§ 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung)  |             |
| a) Bestattung in der Tiefe.....  | 690,00 €uro |
| weitere Bestattung.....  | 460,00 €uro |
| b) Wahlgräber als Rasengrab mit Kissenstein (§ 14a der Friedhofssatzung)   |             |
| bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Wahlgrab - Sarg).....   | 180,00 €uro |
| vom vollendeten 5. Lebensjahr (Wahlgrab - Sarg).....   | 460,00 €uro |
| 3. Urnenreihen- und -wahlgräber (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Friedhofssatzung) je Beisetzung.....                    | 150,00 €uro |
| 4. Urnenreihen- und -wahlgräber als Rasengrab mit Kissenstein (§ 15a Abs. 1 der Friedhofssatzung) je Beisetzung..... | 150,00 €uro |
| 5. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen wird ein Zuschlag berechnet von 20 v.H.  |             |

#### V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

|  |             |
|--|-------------|
| 1. Bei Reihen- oder Wahlgrabstellen für das Ausgraben einer Leiche |             |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr bei einer Liegezeit           |             |
| aa) bis zu 15 Jahren.....  | 310,00 €uro |
| bb) von mehr als 15 Jahren.....                                    | 260,00 €uro |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab bei einer Liegezeit            |             |
| aa) bis 2 Jahre.....   | 800,00 €uro |
| bb) von 6 bis 20 Jahre.....  | 770,00 €uro |

cc) von mehr als 20 Jahren..... 610,00 Euro

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen mit einer Liegezeit von mehr als 2 bis zu 6 Jahren ist nicht gestattet. Ausnahmen erfolgen nur auf Anordnung der Gerichte. In diesem Fall ist die Gebühr nach Buchst. aa zu berechnen.

c) für das Ausgraben von Aschen..... 220,00 Euro

2. Bei Tiefengräbern erhöhen sich die Gebühren nach Nr. 1 beim Ausgraben aus der Tiefe um 20 v.H.

3. Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren nach Abschnitt III erhoben.

## VI. Benutzung der Leichenhalle

Für die Aufbewahrung

a) einer Leiche bis zu 4 Tagen..... 144,00 Euro

für jeden weiteren Tag..... 42,00 Euro

in einer Kühlzelle je angefangenem Tag zuzüglich..... 30,00 Euro

b) einer Urne bis zu 10 Tagen..... 140,00 Euro

für jeden weiteren Tag..... 15,00 Euro

Die Gebühren nach Buchstabe a) und b) entfallen für alle Berechtigten, die ihren Bürgerdienst in Spay geleistet haben sowie deren Ehegatten.

## VII. Räumung von Grabstätten (§ 24 der Friedhofsatzung)

Abbau und Entsorgung der Grabanlage und sonstigen baulichen Anlagen einer

a) Reihengrabstätte, Einzelwahl- und Tiefgrabstätte 250,00 Euro

b) Doppelwahlgrabstätte 350,00 Euro

c) Urnen- und Kindergrabstätte 200,00 Euro

d) Kissensteingräber (Rasengräber) 50,00 Euro

## VIII. Sonstige Gebühren

1. Ausstellung der Berechtigungskarte für Gewerbetreibende..... 110,00 Euro

## Artikel 2

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Spay, den 12.12.2019

Ortsgemeinde Spay



Peter Heil

Ortsbürgermeister

